

Samstag

den 2. September

1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.
 Z. 1177. (2) Nr. ^{12158/2946} R. D.
 Kundmachung.

Da die am 12. August l. J. mittelst schriftlicher Offertenbehandlung abgehaltene Licitation zur Sicherstellung der Lieferung des Bedarfs der k. k. illyrischen Cameral-Gefällenverwaltung an Schreib- und Druckpapieren für das Militärjahr 1838, und beziehungsweise für die Mi-

litärjahre 1838, 1839 und 1840, den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat, so wird für diese Lieferung zu einer neuerlichen Licitation geschritten. — Die Lieferungsbedingungen sind folgende: 1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Schreib- und Druck-Papieren nach den unten beigefügten Dimensionen, dann das nach den letzten Lieferungspreisen berechnete 10percentige Badium beträgt, und zwar: für

Formal Nr.	Papiergattung	Dimension		Bedarf	Betrag d. Badiums	
		hoch	breit		fl.	kr.
		Wienerzoll		Nr. 8	fl.	kr.
1	Couvert	14	18	20	2	40
2	Druck	14	17	50	6	15
3	Klein Concept für Drucksorten	14	18	500	81	40
4	Groß dito	15	19	380	82	20
5	Mittelfein Kanzlei	14	18	80	22	24
6	Klein Median-Concept	16 ^{1/2}	21	120	45	12
7	dito dito Kanzlei	16 ^{1/2}	21	500	230	—
8	Groß Median	17 ^{1/2}	23	50	34	30
9	Regal	20	27	80	100	—
10	Imperial	22	30	3	4	30
11	Voss	15	19	50	36	—
12	Fließ	13	16	5	—	27
13	Pack	21	28	15	8	6

2) Von den bisher im Gebrauch stehenden Papiergattungen liegt für die Lieferungslustigen ein gehörig paraphirtes Muster bei dem k. k. Cameral-Gefällenverwaltungs-Deconomate zu Raibach in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags zur Einsicht bereit. 3) Die Lieferung wird entweder für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, oder für die Dauer dreier Jahre, nämlich: vom 1. November 1837 bis letzten October 1840, in letzter Beziehung in der Art ausbeboten, daß es der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung freistehet, drei Monate vor Ablauf des ersten Jahres, als auch in der Folge in jedem beliebigen Zeitpunkte, den die obigen Contract vierteljährig aufzukünden. 4) Den Lieferungslustigen bleibt es unbenommen, entweder auf alle oder auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbothe zu machen; die Cameral-Gefällenverwaltung ist jedoch nicht gehalten, für

den Fall, als Anbothe zur Lieferung aller oder mehrerer Papiergattungen eingelegt werden, die Anbothe für alle Gattungen zu genehmigen oder zu verwerfen, vielmehr steht es ihr frei, die Anbothe für diese oder jene Papiergattung zu genehmigen, dagegen die andere zu verwerfen. 5) Den Lieferungslustigen ist es freigestellt, auf die Lieferung entweder nach den bei dem Deconomate ersiegenden Musterbögen zu biethen, oder den Offerten eigene Musterbögen beizuschließen, zu welchem Ende die Dimension jeder Papiergattung in obiger Tabelle aufgenommen wurde. 6) Für den Fall, als für eine und die andere Papiergattung, sey es auf die Dauer eines oder dreier Jahre, von zwei oder mehreren Bewerbern gleiche Anbothe gemacht werden, und nicht schon die Qualität der Muster, nach welcher die Lieferung geschehen soll, dem einen oder dem andern Bewerber den Vorzug einräumt, worüber die Beurtheilung der Cameral-Gefällenverwaltung zusieht, hat das

Los über die Annahme oder Bestätigung des Ersteren zu entscheiden. 7) Die Lieferung der erstendenden Papiergattungen hat während der Contractsdauer längstens zehn Tage nach der vom Cameral-Gefällenverwaltungs-Deconomate gemachten Bestellung, im Falle der Dringlichkeit aber selbst noch in der bestimmt werdenden frühesten Zeit zu geschehen. 8) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Offerent Lieferungsersucher, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach sesshaften, legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde hieher zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. 9) Die Cameral-Gefällenverwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Papierquantitäten nach dem Erfordernisse des Dienstes zu fordern, ohne daß sich der Lieferant einer Mehrlieferung nach den Contractspreisen zu entziehen, oder für das Nichtgelieferte eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. 10) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der, noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitacion über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmiget wäre, und erst später genehmiget werden sollte, ist der Contrahent verpflichtet, die erforderlichen Papiergattungen nach den festgesetzten Dimensionen und Mustern, um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen in so lange zu liefern, bis die Genehmigung der spätern Licitacion erfolgt, deren möglichste Beschleunigung die Cameral-Gefällenverwaltung zusagt. 11) Jeder Lieferungs-lustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offerent mit der Aufschrift: „Offerente für die Lieferung des Papierbedarfes der k. k. illyr. Cameral-Gefällenverwaltung für das Militärjahr 1838,“ und für den Fall, als der Anboth auf drei Jahre gemacht werden wollte, mit dem Besätze: „Beziehungsweise für die Verwaltungsjahre 1838, 1839 und 1840,“ längstens bis Ein und Zwanzigsten September 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes- und Vorstehers der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung zu Laibach einzulegen, indem nach Ablauf des Termines auf nachträglich überreichte Offerente keine Rücksicht mehr genommen werden wird. — Das Offerent muß den Gegenstand des Anbothes, das Quantum und den Preis in Buchstaben ausgedrückt, dann ein

nen mit der Nummer und der Papiergattung bezeichneten, so wie mit der eigenhändigen Unterschrift des Offerenten versehenen Musterbogen jeder Papiergattung, auf welche Lieferungs-anboth gemacht werden; ferner das Badium in barem Gelde oder in Banknoten, oder den Depositenschein über das bei einem der unten bezeichneten Hauptämter und Cassen bar erlegte bedungene Badium die Erklärung, auf welche Art die Caution sichergestellt werden wolle, endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Offerenten enthalten, und ist für denselben gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Aerar aber erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der Cameral-Gefällenverwaltung verbindlich. Offerente, welche nicht in der Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder welche bloß im Allgemeinen lauten, zum B. : ich erbieth mich das nöthige Papier um $\frac{1}{2}$ % wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist, können und werden nicht berücksichtigt, so wie derlei allgemeine Besätze zu ordentlichen Offerenten ganz ohne Erfolg bleiben würden. Auch muß in dem Offerente das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingungen bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Offerenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. — 12) Der Erlag des bedungenen 10 % Badiums hat bei einem der k. k. Hauptämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Fiskal-Sammlungscassen, zu Neustadt, Adelsberg, Villach und Mitterburg in Istrien zu geschehen, welche deshalb, so wie wegen Ausfertigung der Depositenscheine die nöthige Weisung erhielten. Diejenigen Proponenten, deren Anboth nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber gekommenen Eröffnung die Zurückstellung des Badiums verlangen, und wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden, von demjenigen aber, welcher die Lieferung erstet, wird das Badium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — 13) Die sämtlichen Papiergattungen müssen die Höhe und Breite des Musterbogens genau halten, von einerlei Farbe und unvermischt seyn. Der Rieß Schreibpapier muß 480 Bogen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Befügung eines Ausschusses geliefert werden. Die Schreibpapiere müssen vorzüglich gut geleimt, in einzelnen Rießen, jeder Rieß mit zwei Einschlagsbogen versehen (welche jedoch zu der obigen Anzahl von 480 Bogen nicht gezählt werden

dürfen) und mit Bindfaden gebunden, die Druckpapiere hingegen in ganzen Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem farbigen Papier abgetheilt seyn; die von Offerenten eingelegten Musterbögen werden nach der Annahme des Anboths von der Cameralgefällen-Verwaltung auch paravirt werden. Nachdem übrigens bei der Ablieferung der Papiergattungen nicht jeder Bogen in den Büchern abgezählt werden kann, so ist der Ersteher der Lieferung verbunden, jedem in der Folge sich ergebenden Abgang, so wie auch jeden nicht nach dem Muster gelieferten Bogen ohne Wiederrede zu ersetzen. — 14) Längstens binnen 4 Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes, hat der Ersteher der Lieferung eine Caution von 10 % des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welche nach den bedungenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. Diese Caution kann entweder im baren Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Badiums, oder in öffentlichen Staatsschuldsverschreibungen, nach ihrem am Tage des Erlages bekannten börsenmäßigen Werthe, oder durch pragmatikalische Sicherstellungsurkunde, oder durch Zurücklassung des durch die Ablieferung des Papiers in's Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der Cameralgefällen-Verwaltung freistehen, entweder das erlegte Badium, als dem Staatschätze verfallen, zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem andern Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 15) Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des Papiers, im Vergleiche zur Bestellung und mit den Musterbögen zu gering befunden, und nicht binnen 3 Tagen der Abgang ergänzt, oder die mangelhafte Partie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so soll es der Cameralgefällen-Verwaltung freistehen, sich die bestellte Gattung und Qualität Papiers von wem immer, in oder außer dem Versteigerungswege auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstandenen Auslagen von der Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten hereinzubringen. — 16) Die

Bezahlung der Vergütungsbeträge wird den Lieferanten nach Ausgong eines jeden Militär-Quartals, und nach Beibringung eines classenmäßigen gestämpelten, so wie mit den Empfangsbestätigungen des Cameral-Verwaltungs-Deconomates über die quantität- und qualitätsmäßigen Ablieferungen, documentirten Conto geleistet werden. — 17) Nach geschwebener Annahme der Offerte wird mit dem Offerenten ein förmlicher Lieferungsvertrag in drei Parien abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen haben wird, und der Lieferant wird für ein Pare die classenmäßige Stempelgebühr zu berichtigen haben. Im Falle, daß der Offerent den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das rassistirte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und der unter 14) gedachte vierwöchentliche Termin zur Beibringung der 10 % Caution hat vom Tage der Zustellung der Verständigung von der erfolgten Annahme des Anbothes an, zu laufen. Die Cameralgefällen-Verwaltung hat aber die Wahl, den Ersteher entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubieten, und das erlegte Badium entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber, als der neuellte Bestoth keines Erlages bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Von der k. k. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung Laibach am 21. August 1837.

3. 1183. (2) Nr. 5456.

Kundmachung.

Da bei der gestern abgehaltenen Licitation für den Verkauf des, der löblichen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft gehörigen Carolinenhofes am hierortigen Moorgrunde, Nic. und einen Anboth machte, wird zur Vornahme der zweiten Versteigerung der Tag auf den 26. September d. J. Vormittags um 11 Uhr in der magistratlichen Rathsstube bestimmt. — Diese Realität besteht aus 36 Joch 729 □ Klafter Moorgrundes, dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, einer Doppel- und einer einfachen Getreidharfe, und wird mit Ausnahme der Mobilien-Gegenstände aller Art um den Betrag von 1957 fl. C. M. ausgebothen. — Jeder Licitant hat das 10 % Badium zu erlegen. — Wenn der Meistboth den Ausrufspreis erreicht oder

übersteigt, so ist die Licitation für genehmigt zu halten. — Der Erkäufers ist zur Bezahlung des 10 % Laudemiums von der erstandenen Kaufsumme ohne Abzug, und vom Jahre 1840 an gefangen, die Entrichtung des bedungenen Urbarialzinses von 11 fl. 40 kr. in die Stadtrasse verpflichtet. — Die Uebergabe der Realität geschieht mit 1. November d. J., von welchem Tage Nutzung und Lasten den Erkäufers treffen. Die Zahlung des erreichten Kaufschillinges hat am 1. November 1837 mit dem fünften Theile desselben zu erfolgen, die andern $\frac{4}{5}$ können in acht nach einander folgenden Jahren, jedesmahl am 1. November gegen Entrichtung der 5 % Zinsen und grundbüchlichen Sicherstellung des rückständigen Kaufschillinges bezahlt werden. — Die übrigen Licitationsbedingungen sind täglich im Expedite des Magistrates einzusehen, und es können auch doct Abschriften besorgt werden. — Vom Magistrate der k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 23. August 1837.

Z. 1181. (3) Nr. 773.
Verlautbarung.

Vor der k. k. Bezirksoberigkeit zu Idria wird zur Ueberlassung der mit hoher Subernial-Verordnung vom 13. Juli d. J., Z. 16131, bewilligten Herstellung einer neuen Schindelbedachung an der Pilialkirche St. Antonia am Rosenberge zu Idria, am 11. September 1837 Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Der dießfällige Kostenbetrag beträgt 311 fl. 48 kr., wovon 19 fl. 48 kr. auf Zimmermanns-Arbeit, und 292 fl. auf das Materiale entfallen. — Die Unternehmungslustigen werden dazu zu erscheinen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingungen auch vorher in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können. — K. K. Bezirksoberigkeit Idria am 22. August 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1193. (2) Nr. 649.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Frau Theresia v. Kübler'schen Erben, wider die Eheleute Anton und Maria Kumar zu Waitzsch, wegen, aus dem Urtheile ddo. 21. April 1836 schuldigen 2000 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, auf Namen Maria Kumar vergewährten Realitäten, als:

- a) der der Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 19 dienstbaren, zu Waitzsch gelegenen, gerichtlich auf 3291 fl. 40 kr. geschätzten Halbhuber sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden;

- b) der dem Magistrate Laibach sub Rect. Nr. 551, 570, 834 und 860 dienstbaren, auf 1460 fl. bewertheten Wiesenanteile na Blatu;
- c) der dem Magistrate Laibach sub Rect. Nr. 266 dienstbaren, auf 480 fl. bewertheten Waldanteile na Logu, dann der als Pfand beschriebenen, und auf 295 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget,

und deren Vornahme auf den 24. Juli, 24. August und 25. September l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realitäten mit dem Anhange anberaumt worden, daß sowohl die Realitäten als auch die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden, dann daß jeder Licitant 10 % des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen haben wird.

Die Licitationsbedingungen, Grundbuchs-extracte und Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 26. Mai 1837.

Anmerkung. Nachdem die erste und zweite Feilbietung über Einverständnis als abgehalten erklärt worden ist, so wird am 25. September l. J. zur dritten und letzten Versteigerung geschritten.

Z. 1186. (2) Nr. 2925.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Prelos von Kaltenfeld, Cessionär des Georg Draschler von Franzdorf, in die executive Feilbietung der, dem Michael Premrou von Welßku gehörigen, der Herrschaft Luegg sub Rect. Nr. 95 zinsbaren, auf 648 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube in Welßku, wegen, dem erstern schuldigen 56 fl. 35 kr. c. s. c. gewilliget, und es werden hierzu drei Licitationstagsagungen, als: auf den 28. September, auf den 28. October und auf den 28. November l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr in Loco Welßku mit dem Beisatze bestimmt, daß diese $\frac{1}{4}$ Hube, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget werden, daß der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 19. August 1837.

Z. 1180. (3)
Ein Handlungs-Practicant wird in eine hiesige Schnittwaaren-Handlung aufgenommen. Näheres ertheilt das Zeitungs-Comptoir.